

POLIZEIVERORDNUNG

Gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grünflächen, das Anbringen von Hausnummern und die Rattenbekämpfung

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) erlässt die Stadt Bad Friedrichshall als Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 14.12.2021 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellen, Gehwege, Fußgängerzonen, Unterführungen, Radwege, Wirtschaftswege, Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Dämme, Gräben Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Brücken und Treppeanlagen.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Sport-, Fest- und Spielplätze für Kinder und Erwachsene.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe und unzulässiger Lärm

- (1) Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, lautes Lachen, oder Schreien zu stören. Dies gilt auch für das nächtliche An- und Abfahren von Fahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsstätten, soweit nicht die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet.
- (2) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erzeugen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen (unzulässiger Lärm).

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten

- (1) Rundfunk und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere wenn die Geräte oder Instrumenten bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen (Stadt- oder Stadtteilfeste usw.) sowie für amtliche Durchsagen.

§ 4 Lärm von Spielplätzen

- (1) Der Aufenthalt auf öffentlichen Ballspielplätzen, Sport-, Spiel- und Bolzplätzen in bewohnten Gebieten ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten, sofern nicht im Einzelfall andere Benutzungszeiten gelten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. für Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

- (2) Bei Sportanlagen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG), insbesondere die Sportanlagenlärmsschutzverordnung (18. BImSchV), unberührt.

§ 5 Lärm aus Gaststätten oder Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden, darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind, soweit erforderlich, geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltenden tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

Auch außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist es verboten in bewohnten Gebieten

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e. mit Fahrzeugen Schallzeichen zu geben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsfläche

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt:

- a) Das Abspritzen von Fahrzeugen
- b) Das Außgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten
- c) Das Verrichten der Notdurft

§ 9 Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

- (1) Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlicher genehmigter Campingplätze / Wohnmobilaufstellplätze nicht aufgestellt werden.
- (2) Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Abs.1 zu dulden.

§ 10 Öffentliche Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen sowie Wasser zu entnehmen.

§ 11 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

- (3) Wer entgegen den Verboten des § 12 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichchen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 12 Nutzung von Sammelbehältern

Altglas- und sonstige Wertstoffbehälter dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 13 Ordnungsgemäße Müllbehandlung

- (1) Zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellter Müll darf nicht durchsucht werden. Dasselbe gilt für Sachen, die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden.
- (2) Es ist verboten Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder aber nach Sperrmüllanmeldung.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit einem dicht schließenden Deckel bereitzustellen. Diese sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 15 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in fremden Vorgärten, auf Kinderspielplätzen oder in öffentlichen Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu entfernen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Schulhöfen Hunde sicher an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Dies gilt nicht für Diensthunde der Polizei, Zoll und Bundesgrenzschutz sowie für Hunde, die von Blinden oder Sehbehinderten geführt werden.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch Körperfunktionen, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzugezeigen.
- (5) Die Vorschriften über die Haltung von Kampfhunden und gefährlichen Hunden im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03. August 2000 bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Fütterung von Tauben, Wasservögeln, Nutrias und Bisamratten

- (1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.
- (2) Wasservögel sowie Nutrias und Bisamratten dürfen nicht gefüttert werden.
- (3) Tiere im Schachtsee dürfen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert oder verarbeitet werden, wenn Dritte dadurch geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 - 1. das Nächtigen
 - 2. aggressives oder beleidigendes Betteln sowie das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns
 - 3. das verrichten der Notdurft
 - 4. der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und anderen berauschenenden Mittel, so dass dort als Folge dieses Konsums andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Schreien, Lachen, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichten, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs oder Beschimpfungen und Beleidigungen belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz von öffentlichen Grünanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach § 1 ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 - 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen, insbesondere Blumenbeete, außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu befahren oder zu betreten,
 - 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren oder Einfriedungen zu überklettern,
 - 3. außerhalb von Spiel- und Bolzplätzen zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 - 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
 - 5. Pflanzen oder deren Teile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Laub, Kompost, Erde, Sand, Steine o.ä. zu entfernen,
 - 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Spielplätze, Liegewiesen, Friedhöfe oder Spielwiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 - 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - 8. durch Musikinstrumente oder auf sonstige Art und Weise störenden Lärm zu erzeugen,
 - 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 - 10. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fischen, fangen,
 - 11. Wege und Plätze zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, fahrbare Krankenstühle sowie Kinderfahrzeuge, wenn durch diese Fahrzeuge andere Besucher nicht gefährdet werden,

- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn-, Sport- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden. Es sei denn, die Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

V. Rattenbekämpfung

§ 20 Bekämpfungspflicht

- (1) Der Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Gartenanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis die Ratten beseitigt sind.

- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstück oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall erforderliche Anordnungen treffen.

§ 21 Beseitigung von Abfallstoffen, Schutzvorkehrungen und Bekämpfungsmittel

- (1) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten zugänglichen Orten zu entfernen.
- (2) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.
- (3) Auf die Giftauslegung ist durch auffällige Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall einer Vergiftung das Gegenmittel bezeichnen.
- (4) Schädlingsbekämpfungsunternehmer dürfen das Gift nur im Beisein einer nach § 22 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.
- (5) Die Anwendung der Mittel richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

§ 22 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 23 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 22 Verpflichteten für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmer übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach § 22 Verpflichteten übertragen werden.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Bad Friedrichshall festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als drei Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang anzubringen. Ist der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wie, wo und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 die Nachtruhe stört,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unzulässigen Lärm erzeugt,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 die dort genannten Geräte so betreibt, dass andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Sport-, Spiel-, oder Bolzplätze benutzt,
 5. entgegen § 5 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden oder Fenster und Türen nicht geschlossen hält,
 6. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 7 Fahrzeugmotoren laufen lässt, Türen übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Motoren von Krafträder anlässt, lärmend be- oder entlädt, Schallzeichen benutzt,
 8. entgegen § 8 öffentliche Verkehrsflächen verunreinigt
 9. entgegen § 9 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder dieses duldet,
 10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 11 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 12. entgegen § 12 Sammelbehälter während der Verbotszeit benutzt,
 13. entgegen § 13 Abs. 1 Müll oder Sammelgut durchsucht, oder entgegen Abs. 2 Gegenstände weg wirft oder ablagert,
 14. entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und entleert
 15. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 16. entgegen § 15 Abs. 2 die verbotene Verrichtung der Notdurft duldet und Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt und
 18. entgegen § 15 Abs. 4 seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, und
 19. entgegen § 16 Abs. 1 Tauben füttert

20. entgegen § 16 Abs. 2 Wasservögel, Nutrias oder Bisamratten füttert,
21. entgegen § 16 Abs. 3 Tiere im Schachtsee füttert
22. entgegen § 17 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Alkohol, Betäubungsmittel und andere berauschende mittelöf-fentlich konsumiert,
27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd ge-öffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend ge-kennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen-teile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen abreißt, abschneidet oder beschädigt sowie Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine o. ä. entfernt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Spiel-plätze, Liegewiesen, Friedhöfe oder Spielwiesen mitnimmt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 durch Musikinstrumente oder sonstige Art und Weise Lärm er-zeugt
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zel-tet, badet oder Boot fährt,
36. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin Tiere fischt/fängt,
37. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
38. entgegen § 20
 - keine Rattenbekämpfung durchführt,
 - die Rattenbekämpfung nicht ausreichend wiederholt,
39. entgegen § 21
 - Abfallstoffe, Müll und Gerümpel nicht beseitigt
 - Gift vorschriftswidrig auslegt
 - Keine, oder unzureichende Warnzettel anbringt
 - Als Schädlingsbekämpfter das Gift einem Nichtberechtigten überlässt
40. entgegen § 22 Kontrollmaßnahmen nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt,
41. entgegen § 24 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, entgegen § 24 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummer nicht entsprechend anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs.2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Bad Friedrichshall, den 14.12.2021

Ausgefertigt!

Timo Frey

Bürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser örtlichen Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Bad Friedrichshall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss der Polizeiverordnung nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss zu dieser Polizeiverordnung beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.